

Geschäft Nr. 4

Entschädigungsreglement; Antrag zur Genehmigung des Reglementes über die Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen und Arbeitsgruppen

Ausgangslage

Das aktuelle Entschädigungsreglement wurde am 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt. Die Zusammenlegung von Schulgemeinde und Politischer Gemeinde zu einer Einheitsgemeinde haben Auswirkungen auf das kommunale Entschädigungsreglement. Deshalb hat der Gemeinderat die Überarbeitung des Reglements vorgenommen und unterbreitet es den Stimmberechtigten zur Genehmigung. Es soll damit erreicht werden, dass die Arbeit für das Gemeinwesen und zu Gunsten der Allgemeinheit zeitgemäss und möglichst fair entschädigt wird.

Erwägungen

Im vorliegenden als Entschädigungsreglement (vorher Besoldungsreglement) bezeichneten Erlass, wurden gegenüber der bisherigen Fassung neben redaktionellen Verbesserungen insbesondere folgende Anpassungen vorgenommen:

Art. 1

Der Geltungsbereich wurde an die neue Gemeindeordnung angepasst, womit auch für Arbeitsgruppen konkrete Regelungen definiert sind.

Art. 2 - 7

Die Zusammensetzung der Entschädigung für Gemeinderatsmitglieder wird klar und transparent offen gelegt. Neu orientiert sich die Ratsentschädigung an einem Jahresgehalt, welches nach dem kantonalen Lohnsystem auf das Lohnband 8 im Alter 45 fixiert wird. Dies entspricht einer Entschädigung von ca. CHF 125'000 bei einem (theoretisch) vollen Pensum.

Damit soll nach Aussen der "Wert" der Ratstätigkeit dokumentiert werden. Diese Einstufung trägt einerseits der Verantwortung eines Ratsmitgliedes (Kaderstufe) wie auch dem Umstand, dass es sich um eine Milizfunktion handelt (mittlere Kaderstufe), Rechnung.

Die Bemessung der konkreten Entschädigung, welche den einzelnen Ratsmitgliedern zusteht, folgt dem Ressortaufwand und unterliegt dem Beschluss des Gemeinderates. Die Festlegung des Aufwands erfolgt ordentlicherweise alle zwei Jahre beim Wechsel der Amtsperioden.

Diese Neuerung hat im Grundsatz keine Erhöhung der Gesamtentschädigung des Gemeinderates zur Folge. Der für das Jahr 2013 budgetierte Aufwand der Behörden bleibt mit der Genehmigung des vorliegenden Reglementes unverändert.

Mit einer expliziten Regelung der Spesen soll auch klar festgehalten werden, was mit der Pauschalentschädigung abgegolten ist.

Art. 8 - 9

Das neue Entschädigungsreglement enthält keinen Bezug mehr zum kantonalen Entschädigungsreglement. Dieser Bezug war ohnehin nur in wenigen Punkten gegeben, da nach der Revision des kantonalen Entschädigungsgesetzes von 2008 der Gemeinderat eine Anpassung der kantonalen Ansätze beschlossen hatte. Der Gemeinderatsbeschluss vom 12. August 2008 wird somit aufgehoben und durch dieses Reglement ersetzt.

Bei einer Anpassung des kantonalen Entschädigungsgesetzes bleibt somit das kommunale Reglement ohne Überarbeitung anwendbar.

Art. 10 - 11

Hiermit soll insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in gewissen Kommissionen und Arbeitsgruppen oft umfangreiche Dossiers studiert oder Aufgaben ausserhalb von Sitzungen erledigt werden müssen.

Ausserdem wird eine klare Spesenregelung definiert.

Art 12

Zusätzlich geregelt wird die Entschädigung für den Gemeindeweibel oder die Gemeindeweibelin (Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juli 2010). Dieser behält insbesondere im Zusammenhang mit der Festlegung der Gebühren nach wie vor seine Gültigkeit.

Art 14

Regelt die Bezahlung der Besoldungsnebenkosten, welche bereits heute - nicht wie im aktuellen Reglement festgehalten - durch die Rats- und Kommissionsmitglieder getragen werden.

Damit sind Behördenmitglieder wie auch Angestellte der Gemeinde diesbezüglich auch formell gleich gestellt.

Anhang

Sämtliche konkreten Beträge werden neu in einem Anhang zusammengefasst. Diese können vom Gemeinderat an die jeweiligen Rahmenbedingungen angepasst werden. Die sich daraus ergebenden finanziellen Mittel sind über das Budget der Gemeindeversammlung zu beantragen.

Dies hat zur Folge, dass bei allfälligen Anpassungen der Beträge, nicht das Reglement als solches überarbeitet werden muss.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, das Reglement über die Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen und Arbeitsgruppen (Entschädigungsreglement) zu genehmigen.